

Vordrucke EEWärmeG und EWärmeG - Bauantragsstellung bis 31.10.2020

Vordrucke zum Nachweis der Nutzungspflicht für erneuerbare Wärmeenergie

Verpflichtete müssen Maßnahmen zur Erfüllung der Nutzungspflichten nach dem EEWärmeG oder EWärmeG mit der Bestätigung durch einen Sachkundigen fristgerecht gegenüber der zuständigen unteren Baurechtsbehörde nachweisen - ansonsten kann den Betroffenen ein Bußgeld drohen. Zur Erleichterung der Nachweispflicht hat das Umweltministerium einheitliche Formulare zur Verfügung gestellt. Zu beachten ist, dass beide Gesetze jeweils unterschiedliche Pflichten und Erfüllungsmöglichkeiten beinhalten. Insbesondere müssen neben den verschiedenen Mindestanteilen auch die einzelnen technischen Anforderungen berücksichtigt werden. Je nach Art der Erfüllung kann zusätzlich auch die Vorlage und Aufbewahrung der Brennstoffabrechnungen erforderlich sein.

Nachweisformulare für Neubauten (EEWärmeG des Bundes)

Bei neu errichteten Gebäuden muss der Eigentümer die Nachweise innerhalb von 3 Monaten nach dem Jahr der Inbetriebnahme der Heizung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde vorlegen, also spätestens bis März des Folgejahres nach Bezug des Gebäudes (§ 10 EEWärmeG).

Unterlagen (nicht barrierefrei)

Dateityp	Dokumenttitel	Größe
	Allgemeine Hinweise zu den Nachweisformularen für Neubauten	13 KB

[pdf](#)

Dateityp	Dokumenttitel	Größe
	Hilfestellung bei der Nachweisführung nach § 10 EEWärmeG	18 KB
	pdf	
	Biogas (nur in KWK-Anlagen)	19 KB
	pdf	
	Bioöl	18 KB
	pdf	
	Ersatzmaßnahmen - Nachweisführung nach § 10 EEWärmeG	23 KB
	pdf	

Dateityp	Dokumenttitel	Größe
	Feste Biomasse (Holz/Pellets)	17 KB
	pdf	
	Geothermie und Umweltwärme	17 KB
	pdf	
	Kälte aus erneuerbaren Energien, KWK oder Abwärme	25 KB
	pdf	
	Nachweisformulare EEWärmeG (komplett als Zip-Archiv)	181 KB
	zip	

Dateityp	Dokumenttitel	Größe
	Solarthermische Anlagen	13 KB
	pdf	
	Versorgung mehrerer Gebäude	14 KB
	pdf	

Nachweisformulare für Bestandsgebäude (EWärmeG des Landes BW)

EWärmeG 2015

Nach dem Austausch der Heizung in bestehenden Wohngebäuden müssen sich verpflichtete Eigentümer die Geeignetheit der Erfüllungsmaßnahmen bestätigen lassen und die Nachweise innerhalb von 18 Monaten bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde vorlegen (§ 4 EWärmeG 2015).

[Nachweisformulare zum EWärmeG 2015](#)